

08.04.03

A

Verordnung**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

**Verordnung zur Durchführung der Vermarktungsvorschriften für
Olivenöl****A. Problem und Ziel**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (ABl. EG Nr. L 155 S. 27) sind detaillierte Regelungen über die Abfüllung, Aufmachung und Etikettierung von Olivenöl und Verarbeitungserzeugnissen, die Olivenöl enthalten, erlassen worden.

Zur Durchführung dieser Verordnung sind nationale Vorschriften über die Zulassung von Verpackungsunternehmen, die Mitwirkungspflichten dieser Unternehmen, die Sanktionierung von Verstößen gegen die EG-Verordnung und Zuständigkeitsregelungen erforderlich.

Die Zuständigkeit für die Zulassung der Verpackungsunternehmen soll der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen werden. Dies war bereits nach der Olivenöl-Ursprungsangabenverordnung vom 19. März 1999 (BGBl. I S. 369), in der die Durchführung der nunmehr ausgelaufenen Verordnung (EG) Nr. 2815/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über Handelsbestimmungen für Olivenöl (ABl. EG Nr. L 349 S. 56) geregelt war, der Fall und hat sich bewährt. Im Übrigen verbleibt die Zuständigkeit bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen bzw. wird diesen übertragen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Vollzugaufwand, da die Aufgaben und deren Aufteilung auf Bund und Länder im Wesentlichen unverändert bleiben.

E. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft)

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten.

Soweit sich aus der Beschränkung der Verpackung von Olivenöl auf Gebinde von höchstens 5 Liter Gesamtvolumen eventuell höhere Preise ergeben, beruhen diese bereits auf dem EG-Recht. Im Übrigen sind nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

08.04.03

A

Verordnung
des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft

Verordnung zur Durchführung der Vermarktungsvorschriften für
Olivenöl

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 7. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

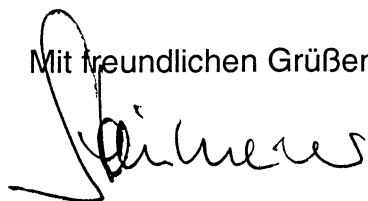
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Durchführung der Vermarktungsvorschriften
für Olivenöl

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Verordnung zur Durchführung der Vermarktungsvorschriften für Olivenöl

Vom

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund der §§ 15, 16, 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie des § 38 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146; I 2003 S. 178), von denen § 15 und § 38 Abs. 3 Satz 3 durch Artikel 196 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit sowie
- auf Grund des § 31 Abs. 3 und des § 36 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146; I 2003 S. 178):

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (ABl. EG Nr. L 155 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Zulassung von Verpackungsunternehmen und der Regelung einiger Bußgeldvorschriften.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Zulassung von Verpackungsunternehmen nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 sowie die Kontrolle und Überwachung der zugelassenen Verpackungsunternehmen nach dem in § 1 genannten Rechtsakt ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Im übrigen obliegt die Durchführung des in § 1 genannten Rechtsaktes den nach Landesrecht zuständigen Stellen.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit der in § 1 genannte Rechtsakt von Behörden der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt wird, die nach Landesrecht zuständige Stelle.

§ 3

Mitwirkungspflichten

Das zugelassene Verpackungsunternehmen ist zur geordneten Erfassung und Aufbewahrung der Belege nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 verpflichtet, die es ermöglichen, die Herkunft der Olivenöle, deren Ursprung angegeben ist, und, soweit Olivenöle verschnitten werden, die Verschnittanteile der Olivenöle, deren Ursprung angegeben ist, zu kontrollieren. Diese Belege sind für die Dauer von vier Jahren ab der Verpackung des Olivenöls aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.

§ 4

Bekanntgabe zugelassener Verpackungsunternehmen

Die Bundesanstalt gibt die von ihr zugelassenen Verpackungsunternehmen sowie den Entzug der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 (ABl. EG Nr. L 155 S. 27, 2003 Nr. L 13 S. 39), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1964/2002 der Kommission vom 4. November 2002 (ABl. EG Nr. L 300 S. 3) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Unterabs. 1 ein dort genanntes Olivenöl oder Oliventresteröl anbietet, oder
2. ohne Zulassung nach Artikel 9 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 bei nativem Olivenöl extra oder nativem Olivenöl eine Ursprungsangabe in der Etikettierung macht.

§ 6

Aufhebung der Olivenöl-Ursprungsangabenverordnung

Die Olivenöl-Ursprungsangabenverordnung vom 19. März 1999 (BGBl. I S. 369) wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 5 Nr. 1 tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (ABl. EG Nr. L 155 S. 27, 2003 Nr. L 13 S. 39), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1964/2002 der Kommission vom 4. November 2002 (ABl. EG Nr. L 300 S. 3), sind detaillierte Regelungen über die Abfüllung, Aufmachung und Etikettierung von Olivenöl und Verarbeitungserzeugnissen, die Olivenöl enthalten, erlassen worden. Sie ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 2815/98 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über Handelsbestimmungen für Olivenöl (ABl. EG Nr. L 349 S. 56), die inzwischen außer Kraft getreten ist.

Die vorliegende Verordnung dient dem Erlass ergänzender nationaler Vorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002. Sie löst die Olivenöl-Ursprungsangabenverordnung vom 19. März 1999 (BGBl. I S. 369), die ergänzende Vorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 2815/98 enthält, ab.

Wie schon in der Olivenöl-Ursprungsangabenverordnung vorgesehen, soll die Zuständigkeit für die Zulassung und Kontrolle der Verpackungsunternehmen von Olivenöl bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) verbleiben. Im Übrigen sollen die nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Überwachung der Einhaltung der EG-Vermarktungsvorschriften zuständig bleiben. Diese Aufteilung der Zuständigkeit hat sich in der Vergangenheit bewährt und zu keinerlei Abstimmungsschwierigkeiten zwischen der BLE und den nach Landesrecht zuständigen Stellen geführt. Wegen der geringen Zahl der in Deutschland tätigen Verpackungsunternehmen und ihrer übergebietlichen Tätigkeit ist die Konzentration der Zulassung und der Überwachung bei der BLE sinnvoll.

Die Verordnung enthält darüber hinaus Regelungen über Mitwirkungspflichten der zugelassenen Verpackungsunternehmen und die Bekanntgabe der Zulassung bzw. des Entzugs der Zulassung.

Außerdem werden Verstöße gegen die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 ergebenden Pflichten und Verbote als Ordnungswidrigkeit bewehrt. Um ein Auseinanderklaffen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung und der Verfolgung von Verstößen gegen das Lebensmittelrecht zu vermeiden, soll wegen der Sachnähe beider Regelungsbereiche auch die Zuständigkeit für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung auf die Länder übertragen werden.

2. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

3. Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Vollzugsaufwand, da die Aufgaben und deren Aufteilung auf Bund und Länder im Wesentlichen unverändert bleiben.

4. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft)

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten.

Soweit sich aus der Beschränkung der Verpackung von Olivenöl auf Gebinde von höchstens 5 Liter Gesamtvolumen eventuell höhere Preise ergeben, beruhen diese bereits auf dem EG-Recht. Im Übrigen sind nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird auf die Durchführung der Verordnung (EG) Nr.1019/2002 und zwar auf die Zulassung von Verpackungsunternehmen und die Regelung einiger Bußgeldvorschriften begrenzt.

Zu § 2

Nach Absatz 1 wird die Zuständigkeit für die Zulassung von Verpackungsunternehmen nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 und deren Kontrolle und Überwachung auf die BLE übertragen, die auch bisher nach der Olivenöl-Ursprungsangabenverordnung hierfür zuständig war. Die zentrale Zulassung durch die BLE hat sich wegen der geringen Zahl von betroffenen Unternehmen und deren übergebietlicher Tätigkeit bewährt. Im übrigen sind bzw. bleiben für die Durchführung des in § 1 genannten Rechtsaktes die nach Landesrecht zuständigen Stellen zuständig.

Nach Absatz 2 wird die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten abweichend von der generellen Regelung in § 38 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation (dort Zuständigkeit bei den Oberfinanzdirektionen) auf die nach Landesrecht zuständigen Stellen übertragen. Wegen des engen Sachzusammenhangs der EG-Vermarktungsvorschriften für Olivenöl mit dem Lebensmittelrecht ist es zweckmäßig, die Ahndung von Verstößen gegen die EG-Vermarktungsvorschriften ebenfalls den für die Ahndung von Verstößen gegen das Lebensmittelrecht zuständigen Ländern zu übertragen.

Zu § 3

Um die Möglichkeit der Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsvorschriften durch die zugelassenen Verpackungsunternehmen sicher zu stellen, werden diese verpflichtet, die entsprechenden Belege nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 zu sammeln und zu verwahren, die eine Nachprüfung der Herkunft der Olivenöle und gegebenenfalls der Verschnittanteile ermöglichen.

Eine Aufbewahrungszeit für die Belege von vier Jahren ab der Verpackung des Olivenöls erscheint ausreichend.

Zu § 4

Die BLE soll wie bisher zur Unterrichtung der betroffenen Wirtschaftskreise und der Verwaltungsbehörden die Zulassung von Verpackungsunternehmen und deren Entzug im Bundesanzeiger bekannt geben.

Zu § 5

Nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Sanktionsregelung festzulegen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Der § 5 bewehrt die sich aus der EG-Verordnung ergebenden Pflichten als Ordnungswidrigkeit. Darüber hinaus ist § 17 Abs. 1 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anzuwenden.

Zu § 6

Die Olivenöl-Ursprungsangabenverordnung vom 19. März 1999 (BGBl. I S. 369) ist aufzuheben, da die Verordnung (EG) Nr. 2815/98, zu der sie ergänzende Vorschriften enthält, inzwischen außer Kraft getreten ist. Sie ist somit obsolet und wird durch die vorliegende Verordnung abgelöst.

Zu § 7

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Da die durch § 5 Nr. 1 bewahrten Tatbestände bzw. Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 erst ab dem 1. November 2003 Anwendung finden, tritt insoweit die Verordnung erst am 1. November 2003 in Kraft.